



Brüssel, den 2. Dezember 2015
(OR. en)

14751/15

SAN 409
PROCIV 75
DEVGEN 248

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Tagung des Rates (**Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz**) am 7. Dezember 2015

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den aus dem Ausbruch der Ebola-Epidemie in Westafrika zu ziehenden Lehren –
Gesundheitssicherheit in der Europäischen Union

– Annahme

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [Vorschlag des Vorsitzes])

1. Die Gruppe "Gesundheitswesen" hat den obengenannten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erörtert und Einvernehmen über den Text erzielt.
2. Der AStV hat dem beiliegenden Text zugestimmt und beschlossen, ihn dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zuzuleiten, damit dieser ihn auf seiner Tagung am 7. Dezember 2015 annimmt.
3. Der Rat wird gebeten, den Entwurf von Schlussfolgerungen anzunehmen und diese im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen zu lassen.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den
aus dem Ausbruch der Ebola-Epidemie in Westafrika zu ziehenden Lehren –
Gesundheitssicherheit in der Europäischen Union**

Der Rat der Europäischen Union –

1. ERINNERT DARAN, dass nach Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt wird, wobei die Tätigkeit der Union die Politik der Mitgliedstaaten ergänzt und auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit gerichtet ist. Sie umfasst die Bekämpfung der weit verbreiteten schweren Krankheiten, wobei die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert werden; außerdem umfasst sie die Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren. Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politiken und Programme in diesen Bereichen;
2. STELLT mit Sorge FEST, dass die Ebola-Virusepidemie in Westafrika – mit über 28 000 gemeldeten bestätigten, wahrscheinlichen oder mutmaßlichen Krankheitsfällen und über 11 000 gemeldeten Todesfällen¹, darunter rund 500 medizinische Fachkräfte, seit März 2014 – die bislang größte Ebola-Epidemie war und dass sie sich seit ihrem Ausbruch im Dezember 2013 zu einer Krise der öffentlichen Gesundheit und einer humanitären und sozioökonomischen Krise mit beispiellosen Auswirkungen auf die Familien und Gemeinschaften in den betroffenen Ländern entwickelt hat;

¹ <http://apps.who.int/ebola/ebola-situation-reports>.

3. VERWEIST auf die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) (2005)², die am 23. Mai 2005 auf der 58. Weltgesundheitsversammlung verabschiedet wurden und mit denen die Koordinierung zwischen den IHR-Vertragsstaaten im Hinblick auf die Vorsorge für und die Reaktion auf eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite verstärkt worden ist;
4. VERWEIST AUF die Reaktion der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission, des Gesundheitssicherheitsausschusses (HSC), des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf den Ebola-Ausbruch;
5. BEGRÜSST die umfassende Reaktion der betroffenen Länder auf den Ebola-Ausbruch und die bemerkenswerte Arbeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen;
6. ERINNERT DARAN, dass ein besserer Gesundheitsschutz der Bürger zu den Hauptzielen des zweiten Aktionsprogramms der EU im Bereich der Gesundheit (2008–2013)³ zählte, und WEIST DARAUF HIN, dass der "Schutz der Unionsbürgerinnen und -bürger vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren" ein übergeordnetes Ziel des dritten Aktionsprogramms der EU im Bereich der Gesundheit (2014–2020)⁴ ist;
7. ERINNERT DARAN, dass im Beschluss 1082/2013/EU zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren⁵ Bestimmungen über die epidemiologische Überwachung, Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren einschließlich der diesbezüglichen Bereitschafts- und Reaktionsplanung festgelegt sind, um die Politik der Mitgliedstaaten zu koordinieren und ergänzen, und ERKENNT AN, dass dieser Beschluss der Union ermöglicht hat, sich mit den für die öffentliche Gesundheit relevanten Aspekten des Ebola-Ausbruchs zu befassen und überdies gleichzeitig die Interoperabilität ihrer Bereitschafts- und Reaktionskapazitäten zu verbessern, und dass er einen soliden Rahmen für die Bekämpfung künftiger, mit dem Ebola-Ausbruch vergleichbarer Krisen der öffentlichen Gesundheit bietet;

² http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/43883/1/9789241580410_eng.pdf.

³ Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008–2013), ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014–2020), ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1.

⁵ Beschluss 1082/2013/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013, ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1.

8. BEGRÜSST, dass dank der Zusammenarbeit zwischen der WHO, den Kommissionsdienststellen, den Mitgliedstaaten und dem HSC Ebola-Patienten zur Behandlung nach Europa gebracht werden konnten;
9. UNTERSTREICHT, dass die Forschung im Bereich der Vorsorge auf europäischer Ebene und weltweit abgestimmt werden muss und dass den Anstrengungen der jeweiligen Netze dabei große Bedeutung zukommt;
10. UNTERSTREICHT, dass der mit dem Beschluss 1082/2013/EU eingesetzte HSC insofern eine wichtige Rolle spielt, als er den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission unterstützt und die Koordinierung der Bereitschafts- und Reaktionsplanung im Zusammenhang mit einem Ausbruch sowie die Risiko- und Krisenkommunikation erleichtert;
11. BEGRÜSST, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten 2 Mrd. EUR in die Bekämpfung der Ebola-Krise⁶ und Maßnahmen für eine bessere Vorbereitung auf mögliche künftige Ausbrüche investiert haben;
12. ERINNERT DARAN, dass die EU auf Grundlage des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020)⁷ 140 Mio. EUR für die Erforschung übertragbarer Krankheiten wie Ebola bereitgestellt hat;
13. VERWEIST AUF seine Schlussfolgerungen vom 30. April 2009 zur Infektion mit dem Influenza-Virus A/H1N1⁸ und auf seine Schlussfolgerungen vom 12. Oktober 2009 zur H1N1-Pandemie 2009 – Ein strategisches Konzept⁹ sowie auf seine Schlussfolgerungen vom 13. September 2010 "Lehren aus der Influenza-A/H1N1 Pandemie – Gesundheitssicherheit in der Europäischen Union"¹⁰, in denen er die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung, Überwachung, frühzeitigen Warnung und koordinierten Reaktion in allen Fragen im Zusammenhang mit Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit fortzusetzen und auszuweiten;

⁶ http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-5339_en.htm

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104-173).

⁸ 9392/09.

⁹ 13635/09.

¹⁰ 12665/10.

14. UNTERSTÜTZT die laufenden Bemühungen um eine Reform der WHO-Bereitschafts- und Reaktionskapazitäten, die in der Resolution EBSS3.R1 "Ebola: ending the current outbreak, strengthening global preparedness and ensuring the WHO's capacity to prepare for and respond to future large scale outbreaks and emergencies with public health consequences" (Ebola: den aktuellen Ausbruch beenden, die weltweite Vorsorge verstärken und sicherstellen, dass die WHO in der Lage ist, sich auf künftige große Ausbrüche und Notlagen mit Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit vorzubereiten und darauf zu reagieren) vom 25. Januar 2015¹¹ empfohlen und auf den Abschlussbericht des Gremiums für die Ebola-Zwischenbewertung vom 7. Juli 2015¹² hin eingeleitet wurde;
15. BEGRÜSST die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. September 2014 zur Reaktion der EU auf den Ausbruch des Ebola-Virus¹³ und seinen Initiativbericht vom 27. Oktober 2015 über die Ebola-Krise: langfristige Lektionen und Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitssysteme in Entwicklungsländern zur Vorbeugung zukünftiger Krisen¹⁴;
16. ERINNERT an das von der Kommission und vom italienischen Vorsitz des Rates der Europäischen Union gemeinsam veranstaltete Ebola-Koordinierungstreffen mit hochrangigen Teilnehmern vom 16. Oktober 2014, bei dem die EU- und EWR-Gesundheitsminister bekräftigt haben, dass sie ihre Maßnahmen zur Vorbereitung und Reaktion auf Ebola mit vereinten Kräften verstärken wollen;
17. ERINNERT an die Konferenz mit hochrangigen Teilnehmern zum Thema "Ebola: From Emergency to Recovery" (Ebola: von der Nothilfe zum Wiederaufbau)¹⁵, die von der Europäischen Union am 3. März 2015 in Brüssel ausgerichtet wurde und dazu diente, die internationale Mobilisierung aufrechtzuerhalten und das weitere Vorgehen im Kampf gegen den aktuellen Ausbruch und das Ebola-Virus im Allgemeinen zu planen;

¹¹ http://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/EBSS3/EBSS3_R1-en.pdf?ua=1&ua=1.

¹² <http://who.int/csr/resources/publications/ebola/report-by-panel.pdf?ua=1>.

¹³ 2014/2842(RSP), <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=EN&reference=P8-TA-2014-0026>.

¹⁴ 2014/2204(INI), <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2015-0281+0+DOC+XML+V0//EN&language=en>.

¹⁵ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4521_en.htm.

18. NIMMT KENNTNIS von den Beratungen über die Frage, welche Lehren aus der Ebola-Epidemie zu ziehen sind, die seit dem Ebola-Ausbruch in unterschiedlichen internationalen Foren stattgefunden haben, und insbesondere von der Erklärung der Gesundheitsminister der G7 vom 8./9. Oktober 2015 zum Thema "Lehren aus der Ebola-Krise"¹⁶, in der unterstrichen wird, dass das globale Krisenmanagement im Bereich der öffentlichen Gesundheit verbessert werden muss, und in der eine engere Zusammenarbeit im Hinblick auf den Aufbau und die Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten für die Durchsetzung der IHR angemahnt wird;
19. BEGRÜSST die Konferenz zum Thema "Welche Lehren werden für die öffentliche Gesundheit aus der Ebola-Epidemie in Westafrika gezogen?", die die Kommission und der luxemburgische Vorsitz des Rates der Europäischen Union gemeinsam vom 12. bis 14. Oktober 2015 in Luxemburg veranstaltet haben¹⁷ und auf der hervorgehoben wurde, dass eine bessere bereichsübergreifende Zusammenarbeit und eine erhöhte Gesundheitssicherheit in der Europäischen Union erforderlich sind, um die Reaktions- und Bereitschaftskapazitäten der Mitgliedstaaten für den Fall weiterer Ausbrüche zu verstärken und aufrechtzuerhalten;
20. IST SICH BEWUSST, dass die Bereitschafts- und Reaktionsplanung sowie ihre Umsetzung zwar nach wie vor in erster Linie in die nationale Zuständigkeit fallen und diesbezügliche Entscheidungen somit von den Mitgliedstaaten zu treffen sind, es aber erforderlich ist, zusammenzuarbeiten, um die einzelstaatlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem auf internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen der WHO, stattfindenden Krisenmanagement im Bereich der öffentlichen Gesundheit und im Einklang mit dem Beschluss 1082/2013/EU zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren gegebenenfalls auf EU-Ebene zu koordinieren;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

21. sowohl in Notlagen als auch in den Zeiten dazwischen ausreichende Kapazitäten **BEREITZUHALTEN**, um die nationalen Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen, die internationale Koordinierung und die Umsetzung der Lehren aus früheren Vorfällen zu verstärken;

¹⁶ http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/G/G7-Ges.Minister_2015/G7_Health_Ministers_Declaration_AMR_and_EBOLA.pdf.

¹⁷ Konferenzbericht,
http://ec.europa.eu/health/preparedness_response/events/ev_20151012_en.htm#c.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION,

22. soweit zweckmäßig und unter uneingeschränkter Beachtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene, insbesondere im HSC auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 1082/2013/EU und unter Berücksichtigung der relevanten Arbeiten auf internationaler Ebene folgende Punkte FESTZULEGEN, ZU BEWERTEN und die Beratungen darüber VORANZUBRINGEN:

- a) Verbesserung der bereichsübergreifenden Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Bewältigung gesundheitlicher Notlagen von internationaler Tragweite in der EU;
- b) Verstärkung der Risikobewertung und des Risikomanagements bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren;
- c) Austausch bewährter Verfahren auf dem Gebiet der Prävention und Behandlung, einschließlich Schutz und Schulung medizinischer Fachkräfte;
- d) Förderung einer stärkeren Einbeziehung der relevanten Arbeiten und Erfahrungen anderer beteiligter Parteien, etwa zivilgesellschaftlicher Organisationen und Nichtregierungsorganisationen;
- e) Festlegung der medizinischen Evakuierungskapazitäten der EU zur Vorbereitung möglicher künftiger Notlagen;
- f) Verstärkung der Forschung im Bereich der Vorsorge, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Diagnosemethoden, Impfstoffen und Therapeutika und auf eine bessere Abstimmung zwischen der europäischen und der weltweiten Forschergemeinschaft;
- g) die Mittel und Instrumente für die medizinische Versorgung und die Gesundheitsfürsorge (medizinische Notfallteams und Experten) als Teil der europäischen Notfallabwehrkapazität im Rahmen des Unionsverfahrens für den Katastrophenschutz in Zusammenarbeit mit der WHO und der Global Health Emergency Workforce und im Einklang mit dem Beschluss 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union¹⁸;
- h) Ausbau des Fachwissens im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheitsdienste im Hinblick auf die Verhinderung der Ausbreitung sowie die Bekämpfung und Bewältigung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren und die Behandlung der dadurch ausgelösten Krankheiten, etwa durch Expertennetze für Screening und klinisches Case Management und durch europaweite Simulationsübungen zur Erprobung der sektorübergreifenden Koordination;

¹⁸ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924-947.

- i) verbesserte Abstimmung der Risiko- und Krisenkommunikation der Mitgliedstaaten durch gegenseitige Konsultation im Hinblick auf die Koordinierung über den HSC und sein Netz von Kommunikationsbeauftragten;
- j) konsequente Einführung von Kernkapazitäten in der EU und weltweit entsprechend den IHR-Anforderungen unter Federführung der WHO, um insbesondere belastbare Gesundheitssysteme auf- und auszubauen und die notwendige Aufsicht und Infrastruktur von hoher Qualität und den Informationsaustausch zu fördern;
- k) verstärkte Bereitschafts- und Reaktionsplanung der EU als Teil einer verbesserten globalen Gesundheitssicherheit;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

23. FESTZUSTELLEN, inwieweit die Koordinierungsmechanismen für künftige Vorfälle, die verschiedene Politikbereiche betreffen, verbessert werden können.
